

Stefan Stein

für **Stallbrände**
<https://www.facebook.com/stallbraende/>



Herrn
Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Cem Özdemir
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin

AMK-Vorsitzland 2022
Herrn Minister **Sven Schulze**
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Herrn
Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus, MdL
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Nachrichtlich an: (siehe Anhang)

27. März 2022

Agrarministerkonferenz 30. März 2022 - 1. April 2022

TOP 33

Ergebnisbericht der AMK-ad-hoc-AG „Schlussfolgerungen aus und Handlungsbedarf aufgrund von Brandvorfällen in großen Tierhaltungsanlagen“

BE: Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Bundesminister,
sehr geehrte Herren Staatsminister,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist sehr zu begrüßen, dass bei der kommenden AMK erneut über die Thematik der „Stallbrände“ diskutiert und verhandelt wird.

Seit 2018 wird die Auseinandersetzung nun geführt. Bislang erschöpften sich die Ergebnisse darauf, dass sich Bund und Länder die Zuständigkeit gegenseitig zugeschoben haben.

Die Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern – nach der Katastrophe von Alt Tellin, die sich übrigens am ersten Tag Ihrer Zusammenkunft zum ersten Male jährt – ist positiv zu bewerten. Ebenso die sich daraus ergebenden politischen Maßnahmen, seien es Ihre Entscheidungen für eine ad-hoc-AG oder auch die EntschlieÙung des Bundesrats in seiner 1006 Sitzung.

„Stallbrände“

<https://www.facebook.com/stallbraende/>

Auch die Tatsache, dass der Brandschutz Einzug in den Koalitionsvertrag gefunden hat, ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Messen lassen müssen Sie sich aber an Ihrem Handeln, nicht an Ihren Worten!

Es wäre daher wünschenswert, wenn bei Ihrer virtuellen Zusammenkunft konkrete und zielgerichtete Ergebnisse herauskommen würden, denn:

Noch immer sterben Tiere bei Brandvorfällen und Schadensereignissen:

Seit 2018 sind knapp 400.000 Tiere durch Brände und technische Störungen ums Leben gekommen.

Frau Professor Dalbert (Sachsen-Anhalt) hat 2018 die Diskussionen um die Brandschutzvorkehrungen innerhalb der AMK in Gang gesetzt.

Herr Dr. Backhaus hat am 23. März 2022 in einer Presseerklärung von einem Umdenken in der Tierhaltung gesprochen. Konkret sprach er davon „**Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung zusammenzudenken.**“

Das ist auch dringend notwendig, denn neben den Bestandsbauten, die im Zuge des Umbaus der Landwirtschaft und unter Berücksichtigung von mehr „Tierwohl“ in absehbarer Zeit umgebaut werden, werden auch immer noch neue industrielle Tierhaltungsanlagen geplant und deren Genehmigung beantragt.

Mir fallen spontan zwei Hähnchenmastanlagen in Niedersachsen mit 120.000 bzw. 180.000 Tierplätzen ein, deren Genehmigungsverfahren derzeit läuft.

Es braucht verbindliche und einheitliche Regelungen hinsichtlich der Sicherheit der Tiere bei Bränden und Havarien!

Dabei denke ich allerdings nicht an die „Feigenblattregelung“ des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2020 hinsichtlich der regelmäßigen Prüfung von elektrischen Anlagen. Zum einen gilt sie nur für bestimmte Betriebe ab einer gewissen Größe und nur für die Schweinehaltung und tatsächlich gibt es definitiv bereits von

- Versicherern Vorgaben über die regelmäßige Prüfung von technischen Anlagen,
- es existieren einzuhaltende Normen und Richtlinien (Bsp. Heizungsanlagen, Rauchabzüge, Blitzableiter, Feuerlöscher...),
- Hersteller von technischen Anlagen und Geräten geben Wartungs- und Prüfintervalle vor (die schon zur Einhaltung von Gewährleistungsansprüchen einzuhalten sind).

Daneben existiert in NRW bereits eine Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW). Diese beinhaltet die Prüfung von technischen Anlagen in Sonderbauten (also Versammlungsstätten, Krankenhäusern, Hochhäusern, Hallenbauten, Hotels etc.).

Im Grunde genommen hätte man landwirtschaftliche Bauten oder Tierhaltungen zusätzlich aufnehmen können. Wahrscheinlich sind aber die dort vorgesehenen Prüfzyklen und der Umfang

„Stallbrände“

<https://www.facebook.com/stallbraende/>

der vorgesehenen Prüfungen für die Landwirtschaft - sagen wir mal - zu kostenintensiv und mit zu viel Aufwand verbunden gewesen (z.B. Prüfung alle 3 Jahre statt wie in der neuen VO nur alle 4 Jahre).

Eine schnelle Lösung wie in NRW wird wenig Erfolg zeitigen.

Es existieren – nach meinem Kenntnisstand – nicht einmal aussagefähige Statistiken über Brandursachen exklusiv für die Landwirtschaft. Leider werden weder vom Bund noch von den Ländern Auswertungen zu den Brandursachen erhoben. Frau Klöckner sah dazu keine Notwendigkeit:

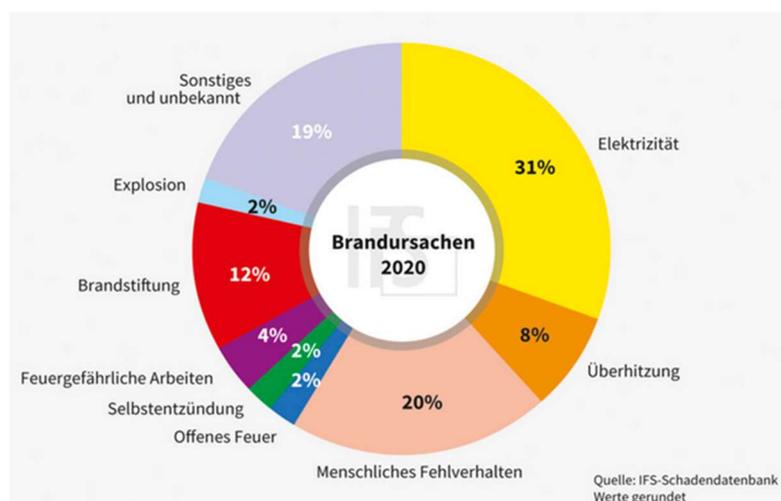
„Eine jährliche Bereitstellung von Informationen zu Stör- und Brandfällen in Tierhaltungsanlagen auf Bundesebene wird daher weder als verhältnismäßig noch als zielführend erachtet.“ (Bundratsdrucksache 386/21 vom 15. September 2021).

Aber: ist eine Vielzahl der Brände tatsächlich auf elektrische Ursachen zurückzuführen? Worauf hat sich das Land NRW bezogen? Würde eine ebensolche Positionierung durch die AMK auf diesen Ursachenbereich tatsächlich dazu führen, dass es spürbar weniger Schadensereignisse und dementsprechend weniger Todesfälle geben würde? Müsste man in einigen Jahren - nach einer Evaluierung - nachbessern, weil sich herausstellte, dass andere Ursachen schwerwiegender sind?

Nach unseren durchgeführten Auswertungen rangiert die unkonkrete Angabe „technische Ursache“ zwar – sieht man davon ab, dass in ca. 1/3 aller Pressemitteilungen von Polizei und Feuerwehr die Brandursachenermittlungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht abgeschlossen waren - weit oben (Jahr 2019: 38 %; Jahr 2020: 16 % und Jahr 2021: 41 %).

Das Institut für Schadensverhütung der öffentlichen Versicherer (IFS) hat in seiner allgemeinen (nicht explizit auf die Landwirtschaft ausgerichteten) Auswertung elektronische Defekte mit ca. +/- 30 % als Ursache ermittelt.

Brandursachenstatistik für 2020:



„Stallbrände“

<https://www.facebook.com/stallbraende/>

Dabei gibt es nach Aussagen der **Vereinigung zur Förderung des deutschen Brandschutzes (vfdb)** nicht einmal:

„Eine Vollstatistik mit einheitlichen Erfassungskriterien über alle Brandeinsätze existiert in Deutschland nicht. Mit dieser Situation fehlen unter statistischen Gesichtspunkten heutzutage sogar sehr grobe Informationen. Es ist nicht einmal klar, wie viele Brände pro Jahr in Deutschland stattfinden <...>.¹

Angenommen, es wäre tatsächlich die Elektrik / technische Ursachen als Brandursache maßgeblich, so ist dennoch keinesfalls eindeutig zuzuordnen wo die Fehlerursache konkret liegt, denn die Brandgefahr ist in landwirtschaftlichen Betrieben sehr hoch und die möglichen Fehlerquellen mannigfaltig:

- Der Brand kann von einem Kurzschluss durch ein von einem Nagetier beschädigten Kabel ausgelöst werden.
- Er kann genauso gut von einem Defekt der automatischen Fütterungsanlage, der Belüftung, Heizung, Beleuchtung des Stalles ausgehen.
- Ebenso kann ein technischer Defekt eines in oder in der Nähe der Scheune abgestellten landwirtschaftlichen Fahrzeugs ursächlich sein, durch den zunächst Heu, Stroh, Dünger, Treibstoff, Gülle, Mist etc. in Brand gesetzt wird und der dann auf das Gebäude übergreift.
- Oder der Betrieb eines temporär zur Reparatur in den Stall eingebrachten elektrischen Werkzeuges ist ausschlaggebend.
- Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Stalles / der Scheune, kann gleichfalls zu einem Brand führen, wie der von einem elektronischen Defekt ausgelöste Brand eines Wohnhauses, dessen Funken wiederum durch Wind oder zu geringen Sicherheitsabstand auf den Stall überspringen...
- Brände werden auch durch Wärmelampen ausgelöst – allerdings stellte sich nachträglich heraus, dass ein Eber beim Sprung über das Gitter zu seiner Sau im Nebenbereich, eine Wärmelampe umgerissen hat, die letztlich das Stroh entzündet hat ²...

Zu Recht hat der Bundesrat daher in seiner Entschließung vom 25. Juni 2021 die damalige Bundesregierung aufgefordert „jährlich Informationen zu Stör- und Brandfällen in Tierhaltungsanlagen, die mit hohen Tierverlusten einhergehen, bereitzustellen“.

Bitte fahren Sie im Rahmen Ihrer politischen Tätigkeit und Verantwortung unbedingt mit den von AMK und Bundesrat begonnenen Maßnahmen fort.

Sinnvollerweise gehören dazu insbesondere:

¹ Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) Auswertungsbericht der vfdb-Brandschadenstatistik, 1. Auflage 2020

²

https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwig65ql0drwAhWqgP0HHfAUC0IQFjARegQICxAD&url=https%3A%2F%2Fwww.schadenprisma.de%2Fwp-content%2Fuploads%2Fpdf%2F2007%2Fsp_2007_3_6.pdf&usg=AOvVaw3HgoiR1HNDpTmsaXCWj77m

1. Amtliche Statistik etablieren

Wesentliche Grundvoraussetzung für alle Folgemaßnahmen ist zunächst die Implementierung einer umfassenden amtlichen Statistik über Brände (und Havarien) in der Landwirtschaft.

2. Vorbeugenden Brandschutz verbessern

2.1. Baulicher Brandschutz

Die Bauordnung überarbeiten: § 14 MBO hat den vorbeugenden baulichen Brandschutz zum Gegenstand. Durch präventiven Brandschutz soll die Entstehung von mit einem Brand verbundenen Gefahren möglichst vermieden, zumindest aber minimiert werden. Zudem sollen ausreichend (zeitlich) lange benutzbare Rettungswege geschaffen und für Löscharbeiten eine hinreichende Standfestigkeit gesichert werden. Dem dienen in erster Linie die bauordnungsrechtlichen Regelungen.

Die Ausnahmeregelungen, die in der MBO für landwirtschaftliche Bauten – insbesondere für Tierhaltungsbetriebe gelten -, sind anzupassen damit das gegenwärtig technisch Machbare realisiert wird – heißt:

- a) für die zu verwendenden Materialien sind die gleichen hohen Standards zu fordern, wie für alle anderen Gebäude auch (Stand der Technik),
- b) die brandschutztechnische Ausbildung von Wänden und Stützen ist auf ein höheres Niveau anzuheben,
- c) die brandschutztechnischen Anforderungen an Decken und Dächer sowie
- d) für Leitungen, Lüftungsanlagen müssen ebenfalls den höheren Anforderungen aller anderer Gebäudeklassen angepasst werden und
- e) Anforderungen in Bezug auf spezielle Brandschutzeinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Rauch- und Wärmeabzug, ggf. Feuerlöschanlagen) sowie
- f) die Unzulässigkeit der Lagerung von allen brennbaren Stoffen in Tierhaltungsanlagen sind zu regeln.

2.2. Anlagentechnischer Brandschutz

Hinsichtlich einer Installation von Alarmsystemen, Entrauchungsanlagen und Sprinklersystemen **zumindest in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung** sind ebenfalls verpflichtende Regelungen festzulegen.

In vielfältiger Weise haben sich entsprechende Systeme bereits bewährt und leisten einen bedeutsamen Anteil bei der Rettung von Lebewesen.

Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen (z. B. Sprinkleranlagen, Sprühwasserlöschanlagen, Feinsprühlöschanlagen, Schaum-, Pulver- oder Gaslöschanlagen) als zusätzliche Maßnahmen des Brandschutzes.

„Stallbrände“

<https://www.facebook.com/stallbraende/>

Sie sollen verpflichtend sein, wenn:

- die Tierbesatzdichte so hoch ist, dass eine Evakuierung mit dem (rund um die Uhr) vorhandenen Personal nicht durchführbar ist oder
- die Bereiche schwer/nicht zugänglich sind.

2.3. Feuerschutzschau:

Regelmäßige Feuerschutzscharen in zeitlich adäquaten Abständen sind durchzuführen und Verstöße gegen die Brandschutzvorgaben zu sanktionieren.

3. Organisatorischer Brandschutz

3.2. Brandschutzbeauftragte:

Jeder Betrieb mit Tierhaltung muss eine/n Brandschutzbeauftragte/n benennen, die/der verantwortlich den Betriebsleiter unterstützt. Man könnte die Industriebaurichtlinie für die Ausgestaltung heranziehen.

3.3. Lösch- und Evakuierungsübungen:

Mit den örtlichen Feuerwehren sind (vor Inbetriebnahme) gemeinsame Begehungen des Betriebs und mindestens alle 3 Jahre eine Lösch- und Evakuierungsübung abzustimmen und durchzuführen.

4. Abwehrenden Brandschutz optimieren

4.1. Infrastruktur / Löschwasserversorgung

Ebenso ist es angezeigt, die bestehenden Regularien für das Vorhalten einer ausreichenden Löschwasseranbindung bzw. eines autarken Löschwasservorrats einer kritischen Bewertung zu unterziehen und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5. Die Genehmigungsbehörden müssen sich ein umfassendes Bild der Gesamtsituation machen und demnach über die Genehmigung entscheiden

Ein theoretisch erarbeitetes Brandschutzkonzept des Betreibers reicht längst nicht aus (in Alt Tellin soll z.B. nur ein angenommenes Szenario eines Brandherdes von 5 qm Fläche in einem einzigen von 18 Ställen berücksichtigt worden sein – der Brand, so hieß es, würde nach kurzer Zeit von selbst erlöschen).

- ☞ Nach Art. 20 GG ist die <...> vollziehende Gewalt <...> an Gesetz und Recht gebunden.
 - und
- ☞ gem. Art. 20a GG werden die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung <...> nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt <...> geschützt.
- ☞ Das Tierschutzgesetz (TSchG) als Bundesgesetz verbietet vermeidbares Tierleid.

„Stallbrände“

<https://www.facebook.com/stallbraende/>

- ➔ Die Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzfV) konkretisiert die Tierhaltungsvorgaben: Haltungseinrichtungen müssen nach Bauweise, Materialien und Zustand so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung ausgeschlossen ist, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Genehmigungsbehörde muss bei der Prüfung des Antrages zum Bau einer Tierhaltungsanlage Brandschutz und Tierrettung daher besonders berücksichtigen und nicht nur auf die Wirtschaftlichkeit der Anlage im Sinn des Betreibers fixiert sein. Es ist daher zwingend folgendes zu analysieren und zu berücksichtigen:

- Tatsächliche Brandlasten in der Anlage,
- Löschwasserversorgung vor Ort,
- Evakuierung der Tiere tatsächlich – auch im „worst case“ möglich?
- Gesicherte Evakuierungsflächen für die Tiere außerhalb des Gebäudes und
- Ausreichend Personal zur Evakuierung vorhanden?
- Leistungsfähigkeit (personell und materiell) der örtlichen Feuerwehr gegeben sowie
- Einhaltung der Hilfsfristen möglich,
- Unmittelbare Aufschaltung von Alarmierungseinrichtungen auf die Feuerwehr (minimiert menschliches Fehlversagen),
- Erfahrungen und Erkenntnisse über bundesweite Brandereignisse in vergleichbaren Tierhaltungsanlagen einbeziehen.

Dabei sind zugunsten der Tierrettung auch Szenarien zu bedenken, die über das „Normalmaß“ oder das denkbare hinausgehen.

Dass es dabei bundesweit einheitlichen Regelungen zum Brandschutz und der Tierrettung bedarf, ergibt sich aus einer sich entwickelnden widerstreitenden Rechtsprechung (ähnlich der Genehmigung / Versagung von Langstreckentiertransporten):

Niedersächsische Gerichte, hier das **Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Beschluss vom 15.09.2020, Az.: 12 ME 29/20** entscheiden, dass es für die Genehmigung von Tierhaltungseinrichtungen völlig ausreichend sei, wenn eine „theoretische“ Tierrettung (also ausreichend Fluchtwege vorhanden) möglich wäre.

Masthähnchen neigen allerdings dazu – sie kennen weder Tageslicht noch „das da draußen“ – sich in Gruppen in einer Ecke des Stalls zusammenzudrängen. Und schließlich hat der Mensch ihr Wachstum und ihren Körperbau aus ökonomischen Gründen derart manipuliert, dass sie spätestens ab dem letzten Drittel der Mast nicht mehr selbstständig laufen können, selbst wenn sie Fluchtverhalten zeigen würden. Die Tiere müssten herausgetragen werden. Bei hoch effizienter Automatisierung der Abläufe und marginaler Personalausstattung der Betriebe ist das illusorisch.

Die Richter des **VERWALTUNGSGERICHT Weimar** (Az. 7 E 155/17 We, vom 13. März 2017) entscheiden sogar, dass ein Aktenvermerk der Genehmigungsbehörde, eine Rettung der Tiere sei grundsätzlich möglich ausreichend sei. Selbst der Bauherr hatte eingeräumt, dass es im Gefahrenfall kaum gelingen werde 40.000 Masthähnchen aus dem Stall herauszutreiben.

„Stallbrände“

<https://www.facebook.com/stallbraende/>

Das **VERWALTUNGSGERICHT Sigmaringen** (Beschluss vom 27. März 2020 – 5 K 3036/19) argumentiert *„der Schutz der gehaltenen Nutztiere im Brandfall (sei) nicht ohne Weiteres zum Tierschutz zu rechnen <...>.“*

Die Kammer verschließt immerhin nicht die Augen vor der Erkenntnis, dass die Annahme, den Tierbestand im Fall eines Brandes vollständig (oder ggf. auch nur überwiegend) evakuieren und retten zu können, vielfach realitätsfern sein dürfte.

Zudem äußern sich selbst **Experten skeptisch hinsichtlich einer Tierrettung:**

Ein Mitarbeiter des Landkreises Vorpommern-Greifswald (zuständige Behörde für die Anlage in Alt Tellin) – führte anl. einer Veranstaltung mit dem Thema „Planung und Genehmigung von Tierhaltungsanlagen“ am 11. September 2017³ – aus:

Herr **Harald Dietrich**, Landkreis Vorpommern-Greifswald (Sachbereich Brandschutzprüfung),

berichtete am Beispiel einer Anlage mit mehr als 50.000 Tieren über Möglichkeiten die Anforderungen an den vorsorgenden und nachsorgenden Brandschutz einzuhalten. Da eine Tierrettung in den Ställen kaum möglich sei, könnten Anlagen des vorsorgenden Brandschutzes wie z.B. die vorhandenen Temperaturmesseinrichtungen und leistungsfähigen Abluftsysteme genutzt werden, um eine Ausbreitung von Bränden zu verhindern. Dies gelte insbesondere auch für die Abschottung von Lagerflächen gegen Stallanlagen. Die Brandbekämpfung müsse und könne schneller erfolgen als der Entstehungsbrand die Tiere in einem Stall erreiche, schädigen, verletzen oder gar töten könne.

Mit der kaum möglichen Tierrettung hat er Recht behalten – mit der Brandbekämpfung leider nicht.

Anders als das OVG Lüneburg entscheidet das **Verwaltungsgericht Schwerin, Az.: 7 B 489/21 SN:** In einem Beschluss von Januar 2022 wird darauf verwiesen, dass Brandschutz und Tierrettung sehr wohl - und nicht nur theoretisch - zu berücksichtigen sind.

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom **13. Juni 2019, Az.: BVerwG 3 C 28.16**, entschieden, dass die Belange des Tierschutzes (also auch die körperliche Unversehrtheit und der Schutz des tierischen Lebens) schwerer wiegen als das wirtschaftliche Interesse der Betriebe.

Fakt ist: in den Bauordnungen aller 16 Bundesländer ist die Rettung von Menschen **und** Tieren vorgesehen. Das Gesetz macht keinen Unterschied und demnach müssen schon die vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen entsprechend qualitativ hochwertig sein um eine Brandausbreitung und das Entstehen von Rauchgasen zu verhindern, eine effektive Brandbekämpfung sicherzustellen und die tatsächliche Rettung der Tiere - auch praktisch - ebenso wie die der Menschen zu ermöglichen.

³ <https://www.andreaversteyl.de/tierhaltungstagung-2017-2/>

(Hinweis: von der Homepage des Veranstalters - Andrea Versteyl Rechtsanwältin – wurde der Beitrag entfernt, daher ist er nur noch als Screenshot vorhanden)

„Stallbrände“

<https://www.facebook.com/stallbraende/>

Oder, wie es Herr Dr. Backhaus treffend auf den Punkt bringt:

„Brandvorbeugung, Brandbekämpfung und Tierrettung zusammenzudenken (!).

Schließlich und letztendlich gilt:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“

(OVG Münster, 10A 363/86 vom 11. November 1987)

Viel Erfolg bei Ihren Beratungen und ein glückliches Händchen für das Treffen von Maßnahmen und Entscheidungen.

Für weitere Informationen stehe ich / steht das Team Stallbrände gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Stallbrände-Team

Stefan Stein

Stefan Stein

„Stallbrände“ ist Teil des
**TIERSCHUTZNETZWERK
KRÄFTE BÜNDELN**

<https://www.tierschutznetzwerk-kraefte-buendeln.de/>



Nachrichtlich an:

BMK-Vorsitzland 2021
Frau Ministerin **Susanna Karawanskij**
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Bundesrat
Büro des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz
11055 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frau Zoe Mayer, MdB
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen
Platz der Republik 1
11011 Berlin